

Statut für das Aktionsbündnis Teilhabeforschung

Stand: 4. Februar 2015

(1) Selbstverständnis und Ziele

Das Aktionsbündnis versteht sich als gemeinsames Dach, unter dem verschiedene Akteure (Personen, Zusammenschlüsse und Organisationen) mit unterschiedlichen Zugängen zur Teilhabeforschung Platz finden.

Ziele und Aufgaben des Aktionsbündnisses sind:

- Bündelung, Integration und Vernetzung von teilhabeorientierten Forschungsaktivitäten
- Vernetzung beteiligter ForscherInnen
- Profilierung einer neuen Querschnittsdisziplin der Teilhabeforschung
- Formulierung von prioritärem, zukunftsorientiertem und innovativem Forschungsbedarf
- Aufbau und Koordination von Nachwuchsförderung
- Bewusstseinsbildung bei Fachöffentlichkeit, MultiplikatorInnen und EntscheidungsträgerInnen
- Ansprache von Forschungsförderern, Stimulation von Forschungsförderung
- Initiierung eines bundesweiten Forschungsförderprogramms „Teilhabeforschung“

Die Mitwirkenden eint das Ziel, auf der Basis der Gründungserklärung eine Teilhabeforschung mit dem Schwerpunkt „Behinderung“ in Deutschland zu entwickeln, zu stärken und zu profilieren. Das Aktionsbündnis orientiert sich in seiner gemeinsamen Arbeit an den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Mitglieder

Mitglied des Aktionsbündnisses können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Zusammenschlüsse und Organisationen werden, die sich aktiv für die Stärkung der Teilhabeforschung einsetzen und die Gründungserklärung sowie dieses Statut anerkennen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Darlegung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 beim Antragsteller vorliegen, an die Koordinierungsgruppe zu stellen, die über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann die Bündnisversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat angerufen werden, die auf ihrer nächsten Versammlung über den Antrag abschließend entscheidet.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Organe des Aktionsbündnisses beendet werden. Sie endet ferner automatisch durch den Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer juristischen Person oder sonstigen Organisation bei deren Auflösung.

Ein Mitglied kann aus dem Aktionsbündnis aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen das Statut oder in sonstiger Weise gegen die Ziele und Interessen des Aktionsbündnisses in grober Weise verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Koordinierungsgruppe. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats bei der Bündnisversammlung Widerspruch einlegen, die auf ihrer nächsten Versammlung über den Ausschluss abschließend entscheidet.

(3) Organe

Organe des Aktionsbündnisses sind

- a) die Bündnisversammlung
- b) die Koordinierungsgruppe

(4) Bündnisversammlung

Die Bündnisversammlung besteht aus den Mitgliedern des Aktionsbündnisses. Juristische Personen oder sonstige Zusammenschlüsse oder Organisationen werden jeweils durch eine von ihnen zu benennende Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Bündnisversammlung gehören insbesondere:

- Festlegung der grundlegenden inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit des Bündnisses
- Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Koordinierungsgruppe gemäß Verfahren nach Zf. 5
- Wahl von KassenprüferInnen
- Beschluss über den Finanzplan des Bündnisses und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Änderungen des Statuts
- Änderungen der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Bündnisses

Die Bündnisversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung – postalisch oder per E-Mail – erfolgt mindestens einen Monat im Voraus durch die Koordinierungsgruppe. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Bündnisversammlung ist auch einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangen.

Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung gegeben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, Änderungen des Statuts sowie ein Beschluss über die Auflösung des Bündnisses bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle (vgl. Zf. 7) nehmen mit beratender Stimme an der Bündnisversammlung teil.

Wenn kein Mitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege möglich.

(5) Koordinierungsgruppe

Die laufende inhaltliche und organisatorische Arbeit wird im Rahmen der von der Bündnisversammlung beschlossenen grundlegenden inhaltlichen Ausrichtung von einer Koordinierungsgruppe geleistet.

Die Koordinierungsgruppe besteht aus 7 Personen, die für jeweils zwei Jahre von der Bündnisversammlung bestimmt werden:

2	VertreterInnen des Deutschen Behindertenrates, die vom Deutschen Behindertenrat benannt und von der Bündnisversammlung bestätigt werden
1	VertreterIn der Disability Studies, der/die von der Arbeitsgemeinschaft Disability Studies in Deutschland (AGDS) benannt und von der Bündnisversammlung bestätigt wird
2	VertreterInnen der wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Mitglied des Aktionsbündnisses sind und von der Bündnisversammlung gewählt werden
1	VertreterIn der persönlichen Mitglieder des Aktionsbündnisses, die von diesen Mitgliedern von der Bündnisversammlung gewählt werden
1	VertreterInnen der anderen juristischen Personen, Zusammenschlüsse und Organisationen, die Mitglied des Aktionsbündnisses sind und von der Bündnisversammlung gewählt werden

Mindestens zwei Mitglieder der Koordinierungsgruppe sollten Personen mit Behinderung sein.

Die Koordinierungsgruppe tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Sie wird von den SprecherInnen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Die Koordinierungsgruppe ist im ersten Jahr nach Gründung des Aktionsbündnisses beschlussfähig, wenn mindestens 2/3-der Mitglieder anwesend sind. In den folgenden Jahren muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Koordinierungsgruppe getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wenn kein Mitglied der Koordinierungsgruppe widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege möglich.

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle (vgl. Zf. 7) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe teil.

(6) SprecherInnen

Die Koordinierungsgruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei SprecherInnen, die das Aktionsbündnis in der Öffentlichkeit repräsentieren und nach außen vertreten. Bei Rechtsgeschäften sind die SprecherInnen einzeln vertretungsberechtigt.

Die anderen Mitglieder des Aktionsbündnisses übertragen insoweit ihre Geschäftsführungsbefugnis auf die beiden SprecherInnen.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften wie auch sonstige Aktivitäten im Namen des Aktionsbündnisses, insbesondere die Abgabe von Erklärungen, dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit der Koordinierungsgruppe erfolgen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Ein(e) SprecherIn soll Mitglied einer Organisation aus einer der drei Säulen des Deutschen Behindertenrates sein; der/die andere SprecherIn soll eines der übrigen Mitglieder der Koordinierungsgruppe, möglichst eine Person mit wissenschaftlichem Hintergrund sein.

(7) Geschäftsstelle

Die Koordinierungsgruppe kann zur Unterstützung der laufenden organisatorischen Arbeit des Aktionsbündnisses und zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Einrichtung und Pflege einer Internetpräsenz) sowie der Mitgliederverwaltung eine Geschäftsstelle einrichten und – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit – zu deren Betrieb eine/n oder mehrere MitarbeiterInnen beschäftigen.

(8) Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der nach ihrer Finanzkraft gestaffelt ist und jeweils zum 31. März eines Jahres fällig wird. Er beträgt zunächst

- 20 € pro Jahr für Einzelpersonen und juristische Personen, Zusammenschlüsse und Organisationen ohne hauptamtliche Struktur
- 50 € pro Jahr für juristische Personen, Zusammenschlüsse und Organisationen mit kleiner bis mittlerer hauptamtlicher Struktur
- 200 € pro Jahr für juristische Personen und Organisationen mit großer hauptamtlicher Struktur.

Die Unterscheidung zwischen mittlerer und großer Struktur erfolgt nach Selbsteinschätzung. Auf Antrag kann durch die Koordinierungsgruppe eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung erfolgen.

(9) Vertretung nach außen

Die SprecherInnen vertreten im Einvernehmen mit der Koordinierungsgruppe das Bündnis nach außen. Bei Rechtsgeschäften sind die SprecherInnen

einzelvertretungsberechtigt.

Andere Mitglieder des Aktionsbündnisses sind nicht berechtigt, im Namen des Aktionsbündnisses zu sprechen oder dieses rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(10) Erstattung von Aufwendungen

Die Arbeit für das Aktionsbündnis erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen werden grundsätzlich nicht erstattet. In Ausnahmefällen können notwendige Aufwendungen auf Antrag an die Koordinierungsgruppe hin erstattet werden.

(11) Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Bündnisses fallen die noch vorhandenen finanziellen Mittel des Bündnisses an den Deutschen Behindertenrat.

Dieses Statut wurde von der Gründungsversammlung des Aktionsbündnisses am 12. Juni 2015 beschlossen.